



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 92. Extract des bey denen A. 1642. vorgewesenen
Braunschweigischen Tactaten gehaltenen Protocolli, Sabbathi 12. Aprilis
ante meridiem.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Schreiben ertheilet / daß er sich daselbst mit seinem Haushaben als ein Iud und Medicus niederrichten und wohnen möchte / weil darin er ein taugliche und gelegentliche Persohn / die daroben viel Gutes schaffen mag / befehlen Wir dir darauff hiemit Gnädig / daß du ihme von Unfertwegen nebst Unserm Schreiben bey gemeldten unserm Stadt - Raht zu solchem beförderlich sehest / Schutz und Schirm haltest / daran thustu Unseren Gnädigen und zuverlässigen Willen / und seind in allem dein Gnädiger Herr. Datum in Unser Stadt Geseke den 20. Junii styl. nov. Anno 1584.

Ernst Churfürst.

Num. 91.

Extractus ex Annalibus Archivialibus sub Episcopo Joanne ejus nominis Tertio, in Ordine Episcoporum 39. pag. 604.

DOnec arces præfecturas cunctaq; bona, ad mensam (ut vocant) Episcopalem spectantia vel fuerint oppignorata, vel alienata, adeo ut nec aulam Episcopalem habuerit liberam, sed ingressus urbem in conductam domum divertere coactus sit.

Item sub Episcopo Magno, In Ordine Episcoporum 40. Joannis prædicti Successore pag. 624.

Verum in ingressu Episcopus non magno perfusus gaudio, dum ex Diœcesi nec haberet unde viveret, nec quo diverteret, sed privato se suosque sumptu sustentare cogeretur, donec arces quasdam instaurasset, & ære alieno liberasset, quamvis eæ pauculae fuerint, cum ita immerse essent debitis, ut nec Successorum industriâ, ut dicitur, inde emorgere potuerint.

Num. 92.

Extract des bey denen A. 1642. vorgewesenen Braunschweigischen Tractaten gehaltenen Protocoll, Sabbathi 12. Aprilis ante meridiem.

Bürgermeister Mellinger hat sich bey den Chur-Eölnischen angeben / und von denselben zu wissen begehret / ob nicht die Chur-Eöln. Durchl. zu Eöln / sich wegen der Stadt Hildesheim ferner eines oder anders erkläret: Chur-Eölnische haben sich darauff vernemen lassen / daß zwar höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sie die abgeordnete einer fernern Erklärung unterm dato 20. Martij gnädigst vertröstet / were aber bishero nicht einkommen / ungezweifelt der Ursachen / daß sie unterdessen die vorgewesen

wesen Abschiebung der Stadt vernommen / da gleichwohl etwas einkommen sollte / wolten communiciren.

Eodem post Meridiem

Haben sich der Hansee-Städte / als Lübeck / Hamburg / Bremen / und Braunschweig deputirte bey den Chur-Eöllnischen angegeben / und im Nahmen Ihrer Obern für die Stadt Hildesheim intercediret / und gebetten bey der Churfürstl. Durchl. zu Eölln / Ihrem gnädigsten Herrn für sie einzukommen / damit derselben kein frembdes Präsidium auffgedrungen werden möchte / danehest die inconuenientien so darauff entstehen würden / weiffeläuffig angeführet / als nemlich / das die Schweden sich allbereit vernehmen lassen / sie könten auff den Fall die Stadt nicht ohnataquiret lassen / man sehe auch gleichsam für Augen / wann die Stadt ein frembdes präsidium einnehmen müsse / das alsdan alle Commercias cessiren würden / dem Landmann / welcher vorhin auff den äussersten Grad ruiniret / könte nicht geholffen werden / sondern würde hiedurch beedes Stiff und Stadt in gängliches Verderb und Untergang gerahen / hergegen were die Stadt uhrbietig 500. Mann zu werben / und dieselbe auff ihre eigene Kosten zu unterhalten / die solten nicht allein der Stadt / sondern auch zugleich ihrer Churfürstl. Durchl. und Einem Hochw. Thum-Capitel sich mit Pslicht und Nyden verwandt machen / weil die Schweden diesen Crayß nummehro verlassen / were die Stadt mit solcher Guarnison wohl versichert / und könten Stiff und Stadt dardurch zu Ruhe und Frieden gelangen / auch gute Einigkeit mit dem Clero gestiftet werden / wie dann sie der Städte Deputirten vernommen / das vor der Kriegsunruhe zwischen dem Clero und Bürgerschaft ein gutes Vertrauen gewesen / dabey man sich allerseits wohl befunden.

Num. 93.

Instrumentum Depositionis Testium pro
Bürgermeistern und Racht der Stadt
Hildesheim.

In Nahmen Gottes / sey allen und jeden durch gegenwärtiges offenes Instrumentum kund und zuwissen / das im Jahr nach Jesu Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / sechs- und- hundert fünf und siebentzig / in der dreyzehenden Römer Zins- Zahl / Indictio genandt / bey Zeit . Hersch- und Regierung des Aller- Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichstien Fürsten und Herrn / Hrn **LEOPOLDEN** / erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavontien Königs / Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Bургund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görz / unsers Aller- gnädigsten Kayfers und Herrn / Seiner Kayserlichen Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Ein und zwantzigsten / und des Böhemischen im Neunzehenden Jahre / am dritten Tage Decembris, Mittags zwischen zehen und Eylff Uhr / Bürgermeistere und Racht der Stadt Hildesheim / mich Endts bemeldten Kayserlichen immatriculirten Notarium, sambt unten gleichfalls nahmbhafft gemachten Zeugen / auff ihr alt Stadt Racht- Haus

R r r

in